

## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Musik in Freiheit n.e.V. (im Folgenden Verein) ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein wird zu dem Zweck gegründet, dem Musikernetzwerk „Musik in Freiheit“ eine Rechtsform zu geben, in der sämtliche organisatorischen, strukturellen, administrativen und rechtlichen Angelegenheiten ausgearbeitet, entschieden und umgesetzt werden.
- (2) Das Netzwerk bleibt parallel bestehen. Jedes Netzwerkmitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vereinsmitglied zu werden.
- (3) Der Verein setzt sich das Ziel, die Mitglieder des Netzwerks bei der Entwicklung und Umsetzung von musikalischen Projekten zu fördern, die mit der Vision und der Mission des Netzwerks übereinstimmen und die den Namen des Netzwerks/des Vereins nicht öffentlich nennen (s. Absatz 5).
- (4) Der Verein achtet auf die Einhaltung und Umsetzung der Mission.

### Vision und Mission lauten:

#### Vision

Wir lieben Musik und leben Verbindung in Vielfalt. Dadurch lassen wir Inseln von Freiheit und Musik aufblühen, die sich durch Strahlkraft und Anziehung ausbreiten.

#### Mission

1. Wir stärken unser berufliches Wirken (Konzerte, Projekte, Bildung) und schaffen durch unser Netzwerk unabhängige und dauerhafte Strukturen in der Musikwelt
  2. Wir ermöglichen menschliche Begegnungen und Austausch durch Treffen. Dort leben wir unsere Werte (Verbindung, Vielfalt, Vertrauen, Respekt, Freiheit) und dadurch entsteht ein Kraftquell.
  3. Mit unserem Wirken wollen wir zu einem offenen Bewusstsein beitragen, das neben dem eigenverantwortlichen Umgang mit den Themen der Zeit auch einen spirituellen Bewusstseinswandel umfassen kann.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen erfolgen NICHT unter Nennung des Namens des Netzwerks/des Vereins.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch:

- Generieren von Spendengeldern
- Auswahl der Projekte, die gefördert werden sollen (durch alle Vereinsmitglieder im Wege des Systemischen Konsensierens)

- Unterstützung der Projekte durch Vernetzung und Gewinnung von Kooperationspartnern
- Betreiben des Netzwerknewsletters
- Pflege der Netzwerkhomepage
- Initiierung der Gründung von Teams/Arbeitskreisen, die sich zum Beispiel um die Organisation der Netzwerktreffen kümmern
- etc.

(7) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein ist eine Netzwerkmitgliedschaft durch Registrierung auf der Website [www.musik-in-freiheit.de](http://www.musik-in-freiheit.de).

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck agieren wird. In diesem Fall beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform (E-Mail) gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Netzwerksinteressen grob zuwidergehandelt hat, zum Beispiel durch fahrlässige Handlung bzw. Unterlassung einer Gefahrenabwendung für den Verein, die zu einem materiellen oder immateriellen Schaden beigetragen hat. Ein wichtiger Grund liegt ferner in der öffentlichen Nennung des Netzwerks im Zusammenhang mit Netzwerkveranstaltungen (s.o. § 2 Abs. 5). Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation**

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen, insbesondere die Förderrichtlinien an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und umzusetzen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Homepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 6 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Versammlung soll in der Regel als Online-Videocall stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern bei Vorliegen von Zweifeln gem. § 3 (2).
- f) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- g) die Wahl der Kassenprüfer;

- h) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- k) Beschlussfassung über die Förderung von Projekten des Netzwerks

## **§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 6 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit dem Abstimmungsformat des systemischen Konsensierens initiiert, verfeinert und erst am Ende eines erfolgreichen Verfahrens mittels Mehrheitsbeschluss rechtskräftig gefasst.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

(5) Die Teilnahme am systemischen Konsensieren erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – offen und/ oder über das Online-Tool acceptify (Link: <https://acceptify.at/> ).

(6) Wahlen werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit dem Abstimmungsformat des systemischen Konsensierens vorbereitet und erst am Ende einer erfolgreichen Konsensierung mittels Mehrheitsbeschluss rechtskräftig vollzogen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss rechtlich zwingend geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Konsensierungsvorgang mit anschließender erneuter Stichwahl.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg über ein digitales Konsensierungstool fassen, wenn sämtliche Mitglieder daran beteiligt wurden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a) – d) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, weiter ersatzweise der Schatzmeister. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1 – 3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit dem Abstimmungsformat des systemischen Konsensierens initiiert, verfeinert und erst am Ende einer erfolgreichen Konsensierung mittels Mehrheitsbeschluss rechtskräftig gefasst.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren, aufzubewahren und an die Mitglieder zu kommunizieren.

### **§ 10 Kassenführung und -prüfung**

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(3) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung zugleich darüber, an welche Organisation das Vermögen des Vereins fällt.

### **§ 12 Änderung des Vereinszwecks**

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nicht möglich.